

Kleintierzüchter Kanton Schwyz

1.Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Artikel 1

Unter dem Namen Kleintierzüchter Kanton Schwyz (Kantonalverband) besteht im Sinne von Artikel 60ff ZGB eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung von Fachsektionen des Kantons Schwyz.

Der Kantonalverband ist Mitglied folgender unten aufgeführter Fachverbände:

- a) Kleintiere Schweiz
- b) Rassegeflügel Schweiz
- c) Rassekaninchen Schweiz
- d) Rassetauben Schweiz
- e) Ziervögel Schweiz

Das Rechtsdomizil befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2

Der Kantonalverband gliedert sich in folgende züchterisch selbständige, im Übrigen diesen und den Statuten der schweizerischen Fachverbände unterstellten Abteilungen:

- a) Abteilung für Geflügel
- b) Abteilung für Kaninchen
- c) Abteilung für Tauben
- d) Abteilung für Ziervögel
- e) Abteilung für Fellnähren

Artikel 3

Der Kantonalverband bezweckt die Förderung der Bestrebungen und Aufgaben der vorgenannten Abteilungen, im Besonderen wird dies zu erreichen gesucht durch:

1. Gründung und Anschluss neuer Sektionen und Klubs
2. Organisation von Vorträgen und Kursen über Rassenzucht und zweckmässige Tierhaltung
3. Veranstaltung, Überwachung und eventuelle Subventionierung von Ausstellungen.
4. Förderung der Kleintierhaltung
5. Wahrung der allgemeinen Interessen von innen und aussen, sowie bei den Behörden.

2.Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder des Kantonalverbandes sind:

- a) Vereine, Klubs, die in unter Artikel 1 genannten Fachverbänden organisiert sind
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fellnähgruppen

Artikel 5

Die Aufnahme neuer Sektionen und Klubs, auch ausserkantonalen, kann jederzeit erfolgen. Die Neuangemeldeten werden in den Fachzeitingen publiziert und einer Einsprachefrist von 14 Tagen unterstellt. Der Eintrittsbeitrag pro Sektion oder Klub wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Neuaufnahmen von Ortssektionen und Klubs haben durch den Vorstand zu erfolgen und sind nach der Aufnahme innert 10 Tagen an Kleintiere Schweiz, sowie allen kantonalen Sektionen schriftlich zu melden.

Die Sektionen und Klubs verpflichten sich, bis 14 Tage vor der Delegiertenversammlung ihre Mitglieder nach deren Zugehörigkeit (Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Ziervogelzüchter, und Fellnähgruppen) den Vorstand zu melden. Im Unterlassungsfalle kommen die zuletzt gemeldeten Mitglieder zur Anrechnung.

Artikel 6

Austritte können nur nach Erfüllung sämtlicher mit der bisherigen Mitgliedschaft verbundenen Pflichten, im Besonderen auch jener finanzieller Natur, auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Mit dem rechtsgültigen Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Artikel 7

Sektionen, Klubs die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Beschlüssen des Kantonalverbandes, dessen Delegiertenversammlung zuwiderhandelt, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von der Pflicht zur Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen. Mit dem Datum des vollzogenen Ausschlusses erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Ausgeschlossene Sektionen, Klubs können auf Gesuch hin wieder aufgenommen werden, wenn die Gründe, welche zu ihrem Ausschluss führten, nicht mehr bestehen.

Die Behandlung solcher Wiederaufnahmegesuche erfolgt in gleicher Weise wie bei Neuaufnahmen.

Artikel 8

Streitigkeiten jeder Art zwischen den einzelnen Sektionen sind dem Kantonalvorstand zu melden. Gelingt keine Schlichtung, so soll die Streitfrage durch die Delegiertenversammlung erledigt werden.

Artikel 9

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben. Sie werden an der ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt und geniessen die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder, sind jedoch von sämtlichen finanziellen Verpflichtungen befreit.

3.Organe des Kantonalverbandes

Artikel 10

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Verbandsvorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich frühzeitig vor der Delegiertenversammlung von Kleintiere Schweiz statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss des Kantonalvorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Sektionen einberufen werden.

Artikel 12

Die Sektionen und Klubs erhalten auf je 10 Mitglieder oder einen Bruchteil über 5 eine Stimmkarte zu Ausübung des zustehenden Stimmrechts. Ein Delegierter darf höchstens 1(eine) Stimme vertreten.

Artikel 13

An der Delegiertenversammlung haben Stimmrechte:

- a) Die Delegierten von Sektionen und Klubs, sowie Fellnähgruppen
- b) Die Mitglieder des Kantonalvorstandes
- c) Die Ehrenmitglieder

Artikel 14

In die Kompetenzen der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Behandlung aller Fragen und Beschlussfassung über solche, welche das Innenleben des Kantonalverbandes, seine Beziehungen nach aussen, sowie insbesondere die Verfolgung seiner Ziele und Bestrebungen betreffen.
- b) Erledigung von Anträgen des Kantonalvorstandes, der Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen
- c) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen Verbänden
- d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- e) Wahl des Verbandsvorstandes und des Präsidenten
- f) Wahl der Revisoren
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages in die Kantonalkasse, sowie des Eintrittsbeitrages für neu eintretende Sektionen und Klubs
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Festsetzung der Entschädigung an den Verbandsvorstand
- j) Die Erledigung von Streitfragen und Streitfällen
- k) Ausstellungsfragen
- l) Wahl des nächsten Versammlungsortes

Artikel 15

Anträge für die Delegiertenversammlung sind mindestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Kantonalvorstand einzureichen, welcher dieselben mit der Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung den Verbandssektionen zustellt.

Artikel 16

Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist innert 4 Wochen nach der DV in der Fachpresse zu publizieren und jeder Sektion ein Exemplar zuzustellen. Erfolgen während weiteren 2 Wochen keine Einsprachen, so gilt dasselbe als genehmigt. Andernfalls hat die Genehmigung durch die nächste Hauptdelegiertenversammlung zu erfolgen.

Artikel 17

Die Abstimmungen und Wahlen der Delegiertenversammlung haben offen zu erfolgen. Für Beschlüsse gilt das relative Mehr, für Wahlen im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das zutreffende Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Festlegung der Stimmberechtigung erfolgt durch: Stimmausweis (Delegiertenkarten); dessen Anzahl ist pro Sektion oder Klub in Artikel 12 festgelegt.

4. Der Verbands-Vorstand

Artikel 18

Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens je einem Vertreter/in oder deren Sektionspräsident/in jeder angeschlossenen Sektion und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Kantonalpräsident
2. Vize-Präsident
3. Kassier
4. Sekretär
5. Die Obmänner der Abteilungen
6. Die Obmännerstellvertreter
7. Nachwuchsförderung
8. Beisitzer

Kantonalpräsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär bilden den engeren Verbandsvorstand.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Artikel 19

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, zusammen mit dem Sekretär oder Kassier.

Artikel 20

Den Mitgliedern des Verbands-Vorstandes werden nach Absprache die Reisespesen vergütet.

Delegationen nach auswärts, welche durch den Verbands-Vorstand bestimmt werden, erhalten die Reisespesen zurückerstattet.

Artikel 21

Der Verbandsvorstand bildet die Zentralstelle für alle Abteilungen. Er vertritt den Verband nach aussen und besorgt alle Funktionen, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Der Verbandsvorstand beaufsichtigt die Abteilungen und das Ausstellungswesen.

5.Rechnungsrevisoren

Artikel 22

Die Revisoren werden ebenfalls auf 2 Jahre von der Hauptdelegiertenversammlung gewählt. Sie haben eine sorgfältige Prüfung des Kassawesens vorzunehmen und sind zugleich Geschäftsprüfungsstelle.

Sie haben dem Verband einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Artikel 23

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Verbandskassier führt das gesamte Buchhaltungs- & Rechnungswesen des Verbandes.

Artikel 24

In die Verbandskasse fliessen:

- a) Die Sektions- & Klubbeiträge
- b) Die Subventionen aus den schweizerischen Fachverbänden
- c) Die Staatssubventionen
- d) Allfällige Schenkungen
- e) Zinsen von allfälligen Fonds

Artikel 25

Die Verbandskasse bestreitet:

- a) Die Kosten des Kantonalverbandes
- b) Die Beiträge an die Fachverbände
- c) Verpflichtungen aus Beschlüssen der Delegiertenversammlung

Artikel 26

Die Delegiertenversammlung bestimmt den Jahresbeitrag, welcher von den angeschlossenen Sektionen/Klubs zu entrichten ist.

6.Allgemeine Bestimmungen

Artikel 27

Für Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Haftpflicht oder Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 28

Die Revision dieser Statuten kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Revisionsantrag ist als Traktandum besonders aufzuführen.

Artikel 29

Die Auflösung des Kantonalverbandes kann nur mit 2/3 Mehrheit aller Stimmen des Verbandes durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss 4 Wochen vor der betreffenden Delegiertenversammlung in den Fachzeitungen den Mitgliedern zu Kenntnis gebracht werden.

Artikel 30

Bei einer allfälligen Liquidation ist das Verbandsvermögen bei der Kantonalbank zinstragend anzulegen.

Archiv und Inventar sind zur Verwaltung dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz zu übergeben.

Bei Neugründung eines Kantonalverbandes, welcher die gleichen Ziele verfolgt wie unter Artikel 1 und 3, fallen alsdann Vermögen, Archiv und Inventar demselben zweckentsprechend zu.

Artikel 31

Das Ausstellungswesen wird durch besondere Reglemente geordnet.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 27. März 2010 beraten und genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 11. April 1987.